



Beitrags- und Gebührenordnung der DJK Ursensollen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Zahlungspflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein DJK Ursensollen 1957 e.V. Sie ist **nicht** Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliedsbeiträge stellen eine wesentliche Grundlage für die Finanzierung des Vereins dar. Eine pünktliche und vollständige Zahlung ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs sowie die Wahrung der Aufgaben des Vereins.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 8 Abs. 3e der Satzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- (2) Die Spartenbeiträge sowie Gebühren für zusätzliche Angebote (Sportkurse, Beiträge für Nichtmitglieder, Reha-Sport usw.) werden durch den Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungsleitern festgelegt.
- (3) Die festgelegten Beträge treten zum 1. März des Folgejahres in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Jahresbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist gem. Satzung zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge: (Beschluss vom 17.04.2026)

Mitgliedschaft	Alter	Beitrag
Erwachsene Mitglieder	ab 22 Jahre	55 €
Jugendliche / Junge Erwachsene ¹	14-21 Jahre	35 €
Kinder	0 – 13 Jahre	25 €
Familienbeitrag ²		110 €
Passive Mitglieder ³		27 €

¹ Jugendliche / Junge Erwachsene

Die Altersgrenze für Jugendliche und junge Erwachsene wird auf die Vollendung des 21. Lebensjahres festgelegt und gleicht sich den Altersstrukturen der Sportfachverbände an. Danach erfolgt die Einstufung als erwachsenes Mitglied. Individuelle Ausnahmen oder weitergehende Ermäßigungen (z.B. bei Ausbildung oder Studium) sind nicht vorgesehen.

² Familienbeitrag:

Anspruch auf Familienbeitrag haben Familien, Ehepartner, Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kind / Kindern. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres scheidet ein Kind aus dem Familienbeitrag aus und wird als Einzelmitglied geführt.

³ Passive Mitglieder:

Passive Mitgliedschaften bestehen auf Grundlage früherer Vereinsbeschlüsse weiterhin fort. Die Aufnahme neuer passiver Mitglieder ist aufgrund der Vorgaben der Sportfachverbände und des Diözesanverbandes **nicht** mehr begründet. Passive Mitglieder, die Angebote des aktiven Sportbetriebs wahrnehmen, werden künftig als aktive Mitglieder geführt. Mit Aufnahme der sportlichen Tätigkeit gelten die jeweils aktuellen Beiträge für aktive Mitglieder einschließlich möglicher Spartenbeiträge.

- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.
- (3) Bei Vereinseintritt nach dem 30. Juni wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Eintritt verspätet, obwohl schon vorher Leistungen des Vereins in Anspruch genommen wurden, kann rückwirkend der volle Beitrag erhoben werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. In begründeten Fällen können ersatzweise Arbeitsleistungen vereinbart werden.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Abteilungs- bzw. Spartenbeiträge

- (1) Für die aktive Nutzung der Sportangebote werden zur Deckung der Kosten zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Spartenbeiträge erhoben. Es gelten folgende Spartenbeiträge: (Beschluss vom 17.04.2026)

Zugehörigkeit	Kinder	Jugendliche	Erwachsene
Fussball	15,00 €	15,00 €	30,00 €
Volleyball	15,00 €	15,00 €	25,00 €
Tennis	15,00 €	15,00 €	50,00 €
JuJutsu	15,00 €	15,00 €	50,00 €
Gymnastik			
Frauenturnen			25,00 €
Yoga	15,00 €	15,00 €	25,00 €
Trimm-Dich			25,00 €
Kinderturnen	15,00 €		
Bodystyling		15,00 €	25,00 €
Dance-Fitness		15,00 €	25,00 €
Skigymnastik		15,00 €	25,00 €

- (2) Maßgeblich für die Erhebung der Spartenbeiträge sind bei Neueintritten die Angaben in der Beitrittserklärung sowie weiterhin die tatsächliche Teilnahme am Sportbetrieb. Mitglieder, die ab dem **1. September des Vorjahres** an Angeboten einer Sparte teilnehmen, gelten für das folgende Beitragsjahr als aktiv und sind zur Zahlung des entsprechenden Spartenbeitrags verpflichtet.
- (3) Die Meldung der aktiven Teilnehmer erfolgt durch die Abteilungs- bzw. Übungsleiter zum Jahreswechsel an die Mitgliederverwaltung.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen gewähren.
- (5) Übungsleiter und ehrenamtliche Trainer sind von den jeweiligen Spartenbeiträgen befreit, sofern sie nicht für ihre Tätigkeit vergütet werden.

§ 5 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) **Der Einzug erfolgt jährlich zum 1. März.** Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (2) Die Bankverbindung des Vereins lautet:
 DJK Ursensollen 1957 e.V.
 IBAN: DE75 7529 0000 0007 3115 67
 BIC: GENODEF1AMV
 VR-Bank Amberg-Sulzbach

- (3) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Entstehende Kosten (z. B. Rücklastschriften) trägt das Mitglied.
- (6) Scheidet ein Mitglied mit Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem Familienbeitrag aus und wird als eigenständiges Mitglied geführt, bleibt das bisher erteilte SEPA-Lastschriftmandat des bisherigen Kontoinhabers bis auf Widerruf gültig. Das betroffene Mitglied ist verpflichtet, dem Verein rechtzeitig eine eigene Bankverbindung mitzuteilen, sofern die Abbuchung künftig von einem anderen Konto erfolgen soll.

§ 6 Rückständige Beiträge

- (1) Rückständige Beiträge, Gebühren und Umlagen werden beim Mitglied angemahnt. Wird der Rückstand auch nach Mahnung nicht beglichen, werden weitere Beitreibungsmaßnahmen veranlasst. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (2) Bis zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Umlagen können Mitglieder auf Beschluss des Vereinsvorstands vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden oder Funktionen entbunden werden.
- (3) Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, ist der Vorstand gemäß § 5 Abs. 5d-f der Satzung ermächtigt, den Ausschluss aus dem Verein zu beschließen.

§ 7 Sonstiges

Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Festlegung erfolgt durch den Vereinsvorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft.

gez. Meuler Daniel

1. Vorsitzender

DJK Ursensollen 1957 e.V.